

Allgemeine Lieferbedingungen der 3S GmbH

I. Geltungsbereich

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der 3S GmbH (nachfolgend auch „Auftragnehmer“ oder „AN“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die AN mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der AN ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der AN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Dies gilt für sämtliche Regelungen in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, unabhängig von deren Inhalt.
3. Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie qualifizierte Subunternehmer einzusetzen. Deren Leistungen gelten im Verhältnis zum Auftraggeber als Leistungen des AN. Der AN bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich.
4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Einsatz bestimmter verbundener Unternehmen oder Subunternehmer ohne sachlichen Grund abzulehnen.
5. Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag nicht ohne vorherige Zustimmung des AN in Textform (§ 126b BGB) an Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich. Zu einem Angebot gehörende Unterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen) sowie Angaben zu Abmessungen, Farben, technischen Daten und sonstigen Spezifikationen sind nur annähernd maßgeblich und stellen weder eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 434 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB noch eine Garantie im Sinne von § 443 BGB dar, es sei denn, sie wurden ausdrücklich in Textform als „verbindliche Beschaffenheitsvereinbarung“ oder als „Garantie“ gekennzeichnet; die bloße Bezeichnung als „verbindlich“ begründet keine Garantie. Angaben zur Eignung und Verwendung erfolgen nach bestem Wissen, begründen jedoch keine selbstständige Beschaffenheitsvereinbarung.
2. Handelsübliche Abweichungen, insbesondere nach ISO 12647, technische Verbesserungen sowie der Einsatz gleichwertiger Teile sind zulässig, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird. Verträge kommen erst durch Auftragsbestätigung des AN in Textform zustande; wird der Auftrag ohne vorherige Auftragsbestätigung ausgeführt, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Nebenabreden und sonstige Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den AN in Textform (§ 126b BGB), sofern es sich nicht um individuelle Vertragsabreden im Sinne von § 305b BGB handelt. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach Ziffer VI.
3. Der AN behält sich das Eigentum und/oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des AN weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des AN diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
4. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber gesondert berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

5. Der Auftraggeber räumt dem AN an allen vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag von Dritten zur Verfügung gestellten Materialien, Vorlagen, Daten, Texten, Bildern, Grafiken, Logos, Marken und sonstigen Inhalten (nachfolgend „AG-Materialien“) ein nicht-ausschließliches, unentgeltliches und auf die Dauer der Vertragsdurchführung beschränktes Recht ein, diese im für die Auftragsausführung erforderlichen Umfang zu nutzen, zu vervielfältigen und zu bearbeiten. Der AN ist berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte im erforderlichen Umfang an verbundene Unternehmen sowie an zur Auftragsausführung eingesetzte Subunternehmer zu unterlizenzieren. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er hinsichtlich der von ihm bereitgestellten AG-Materialien zur Einräumung der hierfür erforderlichen Rechte befugt ist und diese frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen.
6. Die vom AN zur Herstellung des Vertragsprodukts eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Klischees, Lithographien, Druckplatten, Stanzformen, Werkzeuge, Stehsätze und digitale Druckvorlagen, bleiben Eigentum des AN. Auch bei gesonderter Berechnung handelt es sich lediglich um einen Kostenanteil; ein Eigentumserwerb des Auftraggebers ist damit nicht verbunden, es sei denn, es wird ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) etwas anderes vereinbart. In diesem Fall geht das Eigentum erst mit vollständiger Bezahlung aller aus dem Auftrag resultierenden Forderungen über. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Der AN bewahrt die Betriebsgegenstände für die Dauer von zwölf Monaten nach Auslieferung der letzten auf Grundlage der jeweiligen Betriebsgegenstände hergestellten Ware auf und ist anschließend berechtigt, diese ohne weitere Ankündigung zu vernichten oder anderweitig zu verwerten.
7. Soweit der AN bei der Auftragsausführung generative KI einsetzt, weist er darauf hin, dass die urheberrechtliche Schutzfähigkeit sowie die rechtliche Beständigkeit der hierdurch erzeugten Inhalte eingeschränkt sein können. Der AN trifft nach dem Stand der Technik zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverletzungen; im Übrigen richtet sich die Haftung nach Ziffer VI. Verlangt der Auftraggeber urheberrechtlich geschützte Gestaltung, hat er dies bei Auftragserteilung in Textform mitzuteilen. Der AN informiert den Auftraggeber auf Verlangen über den Einsatz generativer KI.

III. Vergütung, Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung gilt für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Vergütung bemisst sich nach dem Umfang der tatsächlichen Lieferung (vgl. IV. 6.). Die Vergütung versteht sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben sowie bei Exportlieferungen Zoll.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem AN bereits bei Auftragserteilung eine gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer (VAT ID) mitzuteilen. Erbringt der AN Dienstleistungen an einen Auftraggeber mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, ist der Auftraggeber verpflichtet, bei der Bestellung der vertraglichen Leistung sowie spätestens 10 Tage vor Beendigung der Leistungszeit einen gültigen Nachweis über seine Unternehmereigenschaft beizubringen. Sollte der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird für die vertragliche Leistung zusätzlich deutsche Umsatzsteuer berechnet, soweit die deutschen Umsatzsteuervorschriften dies verlangen. Eine Nachberechnung der deutschen Umsatzsteuer kann auch rückwirkend erfolgen.
3. Soweit die Lieferung erst mehr als drei Monate nach Zugang der Auftragsbestätigung erfolgt, ist der AN berechtigt, bei nachweislich gestiegenen Kosten eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen. Maßgeblich sind insbesondere Veränderungen der Einkaufs-, Material-, Energie- und Transportkosten auf Grundlage der bei Auftragsbestätigung kalkulierten Kostenbestandteile. Deren Gewichtung wird in der Auftragsbestätigung angegeben; fehlt eine solche Angabe, sind die jeweiligen Kostenanteile nach dem Verhältnis der tatsächlichen Kostenstruktur des konkreten Auftrags zu gewichten. Die Anpassung erfolgt proportional zur Kostenentwicklung; Kostenminderungen sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Preisanpassung ist dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen und auf Verlangen anhand der maßgeblichen Berechnungsparameter nachvollziehbar zu begründen, soweit keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Übersteigt die Preiserhöhung 10 % der ursprünglichen Vergütung, steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht hinsichtlich des noch nicht ausgeführten Teils der Bestellung zu, auszuüben innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung.

4. Die Vergütung (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Aufträgen mit einem Nettowert von mehr als EUR 25.000,- ist der AN berechtigt, Abschlagszahlungen nach Fertigungsfortschritt zu verlangen. Skonto wird nur aufgrund ausdrücklicher besonderer Vereinbarung gewährt. Auch im Falle vom AN geduldeter wiederholter Skontoziehung durch den Auftraggeber entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Skonto. Der AN ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form gemäß den Anforderungen des § 14 UStG zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit dem Empfang elektronischer Rechnungen einverstanden.
5. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
6. Erscheint die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der AN Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen.
7. Diese Rechte stehen dem AN auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.
8. Bei Zahlungsverzug hinsichtlich der Vergütungsforderungen des AN sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu zahlen (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung eines weiteren nachgewiesenen Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

IV. Lieferung

1. Die in der Auftragsbestätigung genannten Liefer- und Leistungstermine gelten als annähernd bestimmte Termine (ca.-Termine) mit einer zulässigen Abweichung von bis zu einer Woche. Innerhalb dieses Zeitraums tritt kein Verzug ein. Nach Ablauf dieses Zeitraums gelten die gesetzlichen Verzugsvorschriften; der Auftraggeber ist berechtigt, dem AN eine angemessene Nachfrist zu setzen. Fixtermine im Sinne von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform (§ 126b BGB). Der AN wird den Auftraggeber alsbald informieren, wenn absehbar ist, dass ein Termin nicht eingehalten werden kann.
2. Die Lieferpflicht des AN steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung durch seine Zulieferer. Voraussetzung ist, dass der AN ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Dies gilt nicht, wenn der AN die nicht rechtzeitige Lieferung zu vertreten hat. Der AN wird den Auftraggeber über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren.
3. Gerät der AN mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bei Fixgeschäften bleiben unberührt.
4. Die Transportgefahr für alle Sendungen einschließlich eventueller Rücksendungen sowie die Kosten des Transports trägt der Auftraggeber. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei die Übergabe an den Transporteur maßgeblich ist) an den Transporteur auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der AN noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.
5. Betriebsstörungen im Betrieb des AN oder seiner Zulieferer, insbesondere Streik, Aussperrung, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Krieg oder sonstige Fälle höherer Gewalt, die der AN nicht zu vertreten hat, verlängern die Lieferfristen um die Dauer der Störung. Ist dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten unzumutbar, kann er nach Ablauf von vier Wochen seit Eintritt der Störung vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurücktreten; bei offensichtlich dauerhafter Störung ist ein Rücktritt auch früher zulässig. Eine Haftung des AN für Verzögerung oder Nichtleistung ist in diesen Fällen ausgeschlossen, soweit der AN die Störung nicht zu vertreten hat und zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung ergriffen hat. Der AN wird den Auftraggeber über Eintritt und voraussichtliche Dauer der Störung unverzüglich informieren.

6. Der AN ist berechtigt, Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % der beauftragten Menge zu liefern; bei Sonderanfertigungen (insbesondere Konfektionierungen) sowie bei bedruckter Ware beträgt die zulässige Abweichung bis zu 15 %. Die Vergütung bemisst sich nach der tatsächlich gelieferten Menge; eine Abweichung innerhalb dieser Grenzen stellt keine Vertragsabweichung dar. Übersteigt die Mehrmenge diese Grenzen, ist der Auftraggeber berechtigt, die darüber hinausgehende Menge zurückzuweisen. Bei Festpreisvereinbarungen wird die Gesamtvergütung proportional zur tatsächlich gelieferten Menge angepasst.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die fertiggestellte Ware innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Versandbereitschaft abzunehmen, sofern kein abweichender Termin vereinbart ist. (i) Nimmt der Auftraggeber die Ware nicht fristgerecht ab, gerät er in Annahmeverzug; der AN ist berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern. Bei Einlagerung in eigenen Räumlichkeiten betragen die Lagerkosten ab dem Tag nach Ablauf der Abnahmefrist mindestens EUR 50,- je angefangene Woche, höchstens jedoch 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages je Woche und insgesamt maximal 5 %; bei externer Einlagerung werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten; weitergehende Schäden können geltend gemacht werden. (ii) Nach Eintritt des Annahmeverzugs kann der AN eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen; im Falle des Rücktritts kann der AN eine pauschale Entschädigung von 15 % des Netto-Rechnungsbetrages verlangen, wobei dem Auftraggeber der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt. (iii) Leistungen, die nach Spezifikationen des Auftraggebers hergestellt werden und einer Abnahme bedürfen, gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber sie vorbehaltlos entgegennimmt oder eine fällige Vergütung insoweit vorbehaltlos und vollständig zahlt. Auf etwaige Schadensersatzansprüche gemäß (ii) werden bereits gezahlte Lagerkosten gemäß (i) angerechnet.
8. Bei Abrufaufträgen ohne feste Abruftermine ist die gesamte Bestellmenge spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Auftragsbestätigung abzurufen, sofern nicht in Textform (§ 126b BGB) etwas anderes vereinbart ist. Teilabrufe sind nur in den im Auftrag vereinbarten Mindestmengen zulässig. Erfolgt der Abruf nicht rechtzeitig, gilt Ziff. IV Nr. 7 entsprechend. Nach Ablauf der Abruffrist ist der AN berechtigt, die verbleibende Menge auf einmal zu liefern und in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag insoweit zurückzutreten.
9. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft und kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
10. Stellt der Auftraggeber dem AN Materialien, Rohstoffe oder Halbfertigprodukte zur Verarbeitung oder Einlagerung zur Verfügung (nachfolgend „Beistellungen“), trägt der Auftraggeber die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung ab Anlieferung auf dem Betriebsgelände des AN. Der AN ist verpflichtet, die Beistellungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und zu verwahren. Eine Haftung des AN für Beschädigung, Untergang oder Verderb der Beistellungen ist ausgeschlossen, soweit der AN die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
11. Im kaufmännischen Verkehr steht dem AN an vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

V. Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.
2. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind dem AN innerhalb von sieben Werktagen nach Anlieferung, verdeckte Mängel innerhalb von sieben Werktagen nach Entdeckung jeweils in Textform anzuzeigen. Die Anzeige hat den Mangel so konkret zu beschreiben, dass er für den AN nachvollziehbar ist. Unterlässt der Auftraggeber die ordnungsgemäße und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware gemäß § 377 HGB als genehmigt.

3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der AN nach seiner Wahl innerhalb angemessener Frist zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet; ihm stehen bis zu zwei Nacherfüllungsversuche zu. Schlagen diese fehl oder ist die Nacherfüllung unmöglich, unzumutbar, vom AN verweigert oder unangemessen verzögert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers auf Schadensersatz nach Ziffer VI bleibt unberührt.
4. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so richtet sich ein daneben geltend gemachter Schadensersatzanspruch nach Ziffer VI. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz statt der Leistung, gilt: (i) Ist ihm das Behalten der mangelhaften Ware zumutbar (kleiner Schadensersatz), verbleibt die Ware beim Auftraggeber; der Schadensersatz ist auf die Differenz zwischen vereinbarter Vergütung und objektivem Wert der mangelhaften Ware im Zeitpunkt der Lieferung beschränkt. (ii) Ist ihm das Behalten unzumutbar (großer Schadensersatz), kann er die Ware Zug um Zug gegen Ersatz des vollen Leistungsinteresses zurückgeben; ersatzfähig sind insbesondere angemessene Kosten eines Deckungskaufs. (iii) In allen Fällen gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer VI. (iv) Das Wahlrecht steht dem Auftraggeber zu und ist in Textform (§ 126b BGB) auszuüben; die Wahl ist bindend. (v) Bei arglistigem Verhalten des AN gelten die gesetzlichen Vorschriften.
5. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
6. Geringfügige Farbabweichungen vom Original sind hinzunehmen und stellen keinen Mangel dar. Als geringfügig gelten insbesondere Abweichungen innerhalb der Toleranzen nach ISO 12647 (Prozessstandard Offsetdruck) oder eines vergleichbaren einschlägigen Branchenstandards. Eine darüberhinausgehende Farbverbindlichkeit bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform unter Angabe konkreter Farbwerte und Toleranzen (z. B. ΔE -Werte).
7. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der AN nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen; er tritt dem Auftraggeber auf Verlangen ergänzend seine Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferer ab. Für selbstdurchschreibende Papiere gelten bezüglich Qualität, Durchschreibe- und Lagerfähigkeit die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Spezifikationen als vereinbarte Beschaffenheit.
8. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner umfassenden Prüfungspflicht seitens des AN. Der AN ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn ihm offensichtliche Mängel, insbesondere offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten, bei der Auftragsbearbeitung auffallen (Hinweispflicht). Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der AN ist berechtigt, eine Kopie anzufertigen. Standdifferenzen bis zu 0,5% der Blattgröße stellen keinen Mangel dar. Sonderanforderungen an die Beanspruchbarkeit der Vordrucke, ihre Trenn- und Schneidbarkeit, ihre Beschreibbarkeit, die Durchschreibefähigkeit des Papiers in Bezug auf die Beschriftungsart (z.B. Schnelldrucker) und ihre Verwendung in bestimmten Maschinen müssen bei Bestellung besonders angegeben werden.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Übermittlung sämtlicher Daten und Inhalte vollständige Sicherungskopien zu erstellen und vorzuhalten sowie deren jederzeitige Reproduzierbarkeit sicherzustellen. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des AN für Datenverlust oder -beschädigung auf den Aufwand zur Wiederherstellung aus ordnungsgemäßen Sicherungskopien beschränkt; eine weitergehende Haftung entfällt, soweit der Auftraggeber seiner Sicherungspflicht nicht nachgekommen ist. Der AN behandelt die Daten mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und trifft angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz; im Übrigen gilt Ziffer VI.
10. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht für (i) Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (ii) Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) auch bei einfacher Fahrlässigkeit, (iii) Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iv) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (v) Ansprüche bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

VI. Haftung

1. Die Haftung des AN auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. VI eingeschränkt.
2. Der AN haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Hierzu zählen insbesondere: (i) die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes, (ii) Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen, sowie (iii) der Schutz von Leib oder Leben des Personals des Auftraggebers oder der Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden.
3. Soweit der AN dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet und kein Fall von Ziffer VI Nr. 7 vorliegt, ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch einfache Fahrlässigkeit gilt dies auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden, soweit diese vertragstypisch und vorhersehbar sind. Im Übrigen sind atypische, außerhalb des üblichen Geschäftsrisikos liegende mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Exzess- und Fernwirkungsschäden in der Lieferkette, die für den AN nicht erkennbar waren, ausgeschlossen. Entgangener Gewinn, Rückrufkosten und Produktionsausfallschäden sind nur ersatzfähig, soweit sie typischerweise vorhersehbar sind.
4. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des AN, unabhängig von der Schadensart, je Schadensfall auf EUR 2.500.000 und insgesamt je Kalenderjahr auf EUR 5.000.000 begrenzt; maßgeblich ist jeweils der niedrigere Betrag. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) gilt zusätzlich die Begrenzung gemäß Nr. 3. Ausgenommen sind die Fälle gemäß Nr. 7. (i) Der Auftraggeber kann bei Auftragserteilung in Textform eine Wertdeklaration abgeben; übersteigt der deklarierte Wert die Haftungshöchstbeträge, haftet der AN bis zur Höhe des deklarierten Wertes und ist berechtigt, einen angemessenen Risikozuschlag zu verlangen. Einigen sich die Parteien nicht auf den Risikozuschlag oder erfolgt keine Wertdeklaration, verbleibt es bei den Haftungshöchstbeträgen. Die Wertdeklaration hat spätestens bei Auftragserteilung zu erfolgen; nachträgliche Deklarationen bedürfen der Zustimmung des AN. (ii) Der AN unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.500.000 je Schadensfall und hält diese während der Geschäftsbeziehung aufrecht.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des ANs.
6. Soweit der AN technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich. Die Haftung richtet sich in diesen Fällen ausschließlich nach Ziff. VI Nr. 1 bis 5 und Nr. 7.
7. Die Einschränkungen dieser Ziff. VI gelten nicht für die Haftung des AN wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Ansprüche aus einer vom AN ausdrücklich in Textform als „Garantie“ (§ 443 BGB) übernommenen Beschaffenheitsgarantie. Bloße Beschaffenheitsvereinbarungen (§ 434 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB) unterfallen den Haftungsbegrenzungen nach Nr. 2 bis 4.
8. Für Schäden, die durch vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag angelieferte fehlerhafte Daten, Materialien oder Vorlagen entstehen, haftet der AN nicht, es sei denn, der AN hat seine Hinweispflicht gemäß Ziff. V Nr. 8 S. 2 verletzt.
9. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder die Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, haftet der AN für Beeinträchtigungen des vom Auftraggeber überlassenen Erzeugnisses auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung ist der Höhe nach auf den nachgewiesenen Materialwert des Erzeugnisses im Zeitpunkt der Übergabe an den AN, höchstens jedoch auf den in Ziffer VI Nr. 4 genannten Betrag begrenzt. Mittelbare Schäden und entgangener Gewinn sind nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ersatzfähig. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer VI.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des AN gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
2. Die vom AN an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des AN. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
3. Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den AN. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware als Eigentum des AN kenntlich zu machen und von eigener Ware getrennt aufzubewahren, soweit dies nach Art der Ware zumutbar ist.
4. Der AN ermächtigt den Auftraggeber, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des AN als Hersteller, und der AN erwirbt unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim AN eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im vorgenannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den AN. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt der AN Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis nach S. 1.
6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des AN an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den AN ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der AN ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den AN abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der AN darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum des AN hinweisen und diesen hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem AN die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber dem AN.
8. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, ist der AN auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem AN.
9. Tritt der AN bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die vom Auftraggeber bereitgestellten Materialien, Vorlagen und Daten sowie deren vertragsgemäße Nutzung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Marken-, Design- oder sonstige Schutzrechte, verletzen.
2. Werden gegen den AN Ansprüche Dritter geltend gemacht, die auf vom Auftraggeber bereitgestellten Materialien, Vorlagen oder Daten beruhen, stellt der Auftraggeber den AN von hieraus resultierenden berechtigten Ansprüchen sowie erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung frei. Der AN wird den Auftraggeber unverzüglich über die Inanspruchnahme informieren. Der Auftraggeber wird dem AN die Führung der Rechtsverteidigung überlassen und ohne Zustimmung des AN keine Anerkenntnisse, Vergleiche oder Verzichtserklärungen abgeben.
3. Soweit Ansprüche auf vom Auftraggeber bereitgestellten Materialien beruhen und sich als unberechtigt erweisen, trägt der Auftraggeber gleichwohl die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung, sofern die Inanspruchnahme auf diesen Materialien beruht.
4. Soweit der AN eigene Leistungen erbringt, sichert er zu, dass diese nach seiner Kenntnis (bei Vertragsschluss) frei von Schutzrechten Dritter sind. Bei hierauf beruhenden berechtigten Ansprüchen

Dritter stellt der AN den Auftraggeber frei und übernimmt die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung. Weitergehende Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig; im Übrigen gilt Ziffer VI. Der AN ist berechtigt, nach eigener Wahl eine Lizenz zu beschaffen, Leistungen anzupassen oder auszutauschen.

5. Eine Haftung entfällt, soweit die Verletzung auf Vorgaben, Materialien oder Kombinationen des Auftraggebers beruht.
6. Der Auftraggeber räumt dem AN an den bereitgestellten Materialien, Vorlagen und Daten ein einfaches Nutzungsrecht zur vertragsgemäßen Auftragsausführung sowie zur Einbindung von Unterauftragnehmern und Zulieferern ein.
7. Der Auftraggeber stellt sicher, dass auf Anforderung erforderliche Zustimmungen oder Erklärungen Dritter zur Erfüllung der Auftragsausführung rechtzeitig vorliegen oder nachgereicht werden können.
8. Der AN ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden zu benennen, sofern dieser nicht in Textform widerspricht.

IX. Datenschutz und Auftragsbearbeitung

1. Der AN verarbeitet die im Rahmen der Vertragsbeziehung erhobenen personenbezogenen Daten des Auftraggebers zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie zur Wahrung berechtigter Interessen, insbesondere zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des AN.
2. Im Rahmen der konzerninternen Zusammenarbeit kann der AN personenbezogene Daten an verbundene Unternehmen weitergeben, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) oder ein berechtigtes Interesse des AN besteht und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des AN.
3. Soweit Leistungen des AN eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO erfordern, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag auf Grundlage der Standardbedingungen des AN, die dieser auf Anfrage zur Verfügung stellt; die Durchführung der Verarbeitung setzt dessen Abschluss voraus.

X. Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsbeziehung erhaltenen Informationen über geschäftliche oder technische Verhältnisse der jeweils anderen Partei, die nicht offenkundig sind, vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden.
2. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die (a) dem Empfänger bei Erhalt bereits bekannt waren, (b) öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass der Empfänger hierfür verantwortlich ist, (c) dem Empfänger von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten mitgeteilt werden, oder (d) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung offengelegt werden müssen.
3. Die Vertraulichkeitspflicht besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus für die Dauer von drei Jahren fort. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG gilt sie zeitlich unbegrenzt, solange die jeweilige Information den Charakter eines Geschäftsgeheimnisses aufweist.
4. Der AN darf vertrauliche Informationen an verbundene Unternehmen weitergeben, sofern dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist und diese einer gleichwertigen Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

XI. Compliance

1. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption, des unlauteren Wettbewerbs sowie alle anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften.
2. Der Auftraggeber sichert zu, dass die von ihm beauftragten Erzeugnisse nicht für Zwecke verwendet werden, die gegen geltendes Recht oder gegen Sanktionsvorschriften der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder sonstiger zuständiger Organe verstoßen.

3. Der Auftraggeber stellt dem AN auf Verlangen die zur Einhaltung der Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften erforderlichen Informationen (insbesondere Endverbleibserklärungen) unverzüglich zur Verfügung. Der AN ist berechtigt, die Ausführung eines Auftrags zu verweigern oder auszusetzen, wenn und solange die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften nicht hinreichend sichergestellt ist.
4. Der Auftraggeber wird die vom AN gelieferten Güter und erbrachten Leistungen nur unter Einhaltung aller anwendbaren deutschen und europäischen Export- und Importkontrollvorschriften sowie der EU- und UN-Sanktionsbestimmungen weiterliefern, verbringen, ausführen oder nutzen. Er wird diese nicht für eine militärische Endverwendung in einem Land im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/821 einsetzen. Der Auftraggeber gibt diese Verpflichtungen an seine Abnehmer weiter.
5. Der Auftraggeber stellt sicher, dass in die Vertragsabwicklung keine auf einer EU- oder UN-Sanktionsliste geführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen involviert sind oder davon profitieren, und dass weder er selbst noch seine Gesellschafter auf einer solchen Liste geführt sind. Eine nachträgliche Aufnahme ist dem AN unverzüglich mitzuteilen.
6. Setzt die Vertragserfüllung eine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung voraus oder ist sie gesetzlich beschränkt oder verboten, ist der AN berechtigt, seine Leistungspflichten bis zur Genehmigungserteilung bzw. Aufhebung der Beschränkung zu suspendieren. Wird eine erforderliche Genehmigung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erteilt, kann der AN vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen. Der AN haftet nicht für hieraus resultierende Verzögerungen, es sei denn, er hat die Gründe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Ziff. VI bleibt im Übrigen unberührt.
7. Der Auftraggeber hat dem AN die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen auf Verlangen nachzuweisen. Bei jedem Verstoß ist der AN zur außerordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt berechtigt, ohne dass der Auftraggeber hieraus Ansprüche geltend machen kann. Der Auftraggeber stellt den AN von allen Drittansprüchen frei und ersetzt ihm sämtliche Schäden und Aufwendungen, die aus der Nichteinhaltung entstehen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auf Bußgelder und Strafzahlungen nur insoweit, als die Freistellung mit zwingendem Recht vereinbar ist und der Sanktionszweck dem nicht entgegensteht.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des AN. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz des AN, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der AN ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
2. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) ist ausgeschlossen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Individualvertragliche Abreden gemäß § 305b BGB bleiben unberührt.